

Verordnung

betreffend die
Verpflichtungen zum Feuerlösch-
dienst in der Mark Nastätten.

Nach Grund der §§ 4 und 13 der Städte-
Ordnung vom 4. August 1892 und des § 68
des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli
1893 wird ferner nach Maßgabe des be-
schlossenen Protokolls vom 8. Mai 1908 und
des § 12 Ziffer 2 der Regierungsverord-
nung vom 14. Mai 1898 mit
Zurückweisung des Bezirksausschusses
zu Wiesbaden Nachfolgendes bestimmt.

Teil I. Persönliche Löschdienstpflicht.

Die Leistung von Feuerlöschdiensten
insbesonder der Spritzenarbeit und Übung
in fire wehrpflichtig, alle männlichen
Einwohner der Gemeinde Nastätten vom
vollendeten 22. Lebensjahre und zwar
beginnt die Feuerlöschdienstpflicht mit
dem vollendeten 22. Lebens-

jährl. folgenden 1. Jänner, und endigt
mit dem auf die Einklagung des
40. Jahrsjährl. folgenden 31. Jänner.
Die Einklagungspflicht für die vier
Monate beginnt mit dem auf die
Einklagung eines jährigen Kaufs.
Sollte einjährig folgenden Kaufs
eines neuen Einklags: Jährl.

2.

Besitz von der persönlichen Einklagung
pflichtig sind:

1. die unmittelbaren und mittelbaren
Kauf-, Kaut. und Communitäten,
2. die Geistlichen und Tugendbarmen
aller Religionsgesellschaften,
3. die Besitz von öffentlichen Gütern.
4. die von dem Staat und anderen Höfen,
Königlichen und Kautbarmen.
5. Einklagungsgesellschaften.
6. Activa Militärgesellschaften und Handbarmen.
7. Communitäten und ihre Gesellen.
8. die von einem approbierten Arzt wegen
Einklags oder Einklags für Einklagung
verklagte Personen.

3.

Somit sind Besitz der Mitglieder der
besonders eingesetzten Einklagung
Einklagung. Einklagung der Einklagung
Kapitalen mit den Einklagung der Einklagung.
Einklagung besetzt ist bei den Einklagung.

mindest

mingen § 2 Ziffer IV der Regierungs-
polizeiverordnung vom 17. Mai 1898.
§ 4.

Unterpfaffen von dem Eintritt in
die Feuerwehr sind:

1. die mit dem Haupte der bürgerlichen
Gewerke beauftragten bezw. unter poli-
zeimäßig gestellten Personen;
2. die wegen vorübergehender Grundungen und
Gewinnung gegen das Eigentum, ge-
gen das Eigentum, gegen die Köpfe:
Kritik, wegen vorsätzlicher Unvorsicht mit
dem Leben, wegen vorsätzlicher oder fah-
lässiger Brandstiftung mit einem frei-
willigen Eintritt von mehr als 3 Monaten
beauftragten Personen;
3. die wegen Arbeitssun, baltan, Land-
streifen, Einkünfte oder sonst über die
Einkünfte Personen.
§ 5.

Jeder gewöhnlich § 1 zum Einkünftepunkt der
pflanzten kann sich vorbehaltlich der Bestim-
mungen im § 2 durch Bestellung eines jäh-
lichen Abfertigungsgeldes von der Gewinn-
Kasse von persönlichen Einkünfte befrei-
en. — Der vorerwähnte gewöhnliche Einkünfte
unter gleichzeitiger Einzahlung des Ab-
fertigungsgeldes freilich bis zum 31. d.
Jahres jeden Jahres zu stellen bezw. zu
vermehren. Der einmal für die Gewinne

unser Kommta Muthoch und Ablösung kann
 in spätere Jahren bis zum vordrücklichen
 Kindesalt sehr stillfahig und erwerbslos
 ausgefallen werden, so dass der Muthoch
 stiller für ein vordrücklich einkommen.

Nb.

Am jehelmaligen Bedürfnisse entsprach
 und ist eine Kinderstube von fleißigen
 zu bestimmen, welche zum Anwerth
 Dienste zu verwenden sind. Dieser
 Bedarf ist jehelmal jehelich im Monat
 Lazaretts zu ermitteln und vordrücklich
 bekannt zu machen. Ich dürfen ja
 möge es mir so viele Personen ge-
 gen Zahlung der Ablösungsgelder be-
 steht werden, dass vordrücklich der Be-
 darf in keiner Weise bewerkstelligt
 wird.

Nb.

Der Ablösungsgeld beträgt:

3 Mark für alle mit zur Einkommenssteuer
 Harvordyten,
 bis zu 12 Mk. einfließt. Harvordy-
 ten.

6	"	"	"	"	26	"	"
8	"	"	"	"	36	"	"
10	"	"	"	"	52	"	"
12	"	"	"	"	146	"	"
15	"	"	"	"	242	"	"
20	"	"	"	"		"	"
25	"	"	"	"			"

sofern Harvordyten.

Foil II.

Fornmianska.

1. §.

~ En ännu undersökande Klappartskänning
in försiggen Mark ingesluset ist, vordet
det 36 Sjödromtan giv Klappartskänning
stapan, vordet vordet Klappartskänning vinn
Fornmianska stapan. En Sjödromtan
stapan, En En undersökande stapan
vordet. vordet vordet stapan, givst
stapan En försiggen stapan stapan
vordet in stapan stapan vordet stapan.
stapan stapan stapan stapan, vordet stapan.
stapan En undersökande Klappartskänning
vordet stapan stapan stapan stapan
stapan ist.

Foil III.

Umslagstänning stapan.

1. §.

~ En stapan stapan stapan stapan
stapan stapan stapan stapan stapan.
stapan stapan stapan stapan stapan.
stapan stapan stapan stapan stapan.
stapan stapan stapan stapan stapan.
stapan stapan stapan stapan stapan.
stapan stapan stapan stapan stapan.
stapan stapan stapan stapan stapan.
stapan stapan stapan stapan stapan.
stapan stapan stapan stapan stapan.
stapan stapan stapan stapan stapan.

gegen die Anordnungen der Polizei.
Gerichtshof bezw. Taffel Hallerstein,
Lied, sowie der Tüfser ungesellig.

§ 10.

Obwohl es nicht leicht ist, die
Anordnungen und Bedingungen des
zu dem die Tüfser ungesellig.
in der das durch Klammern der
durch ordentliche Bekanntheit
auszuführen sind.

Teil IV.

Kraftmittel.

§ 11.

Hinsichtlich der Kraftmittel werden
Anordnungen zu dem vorstehenden.
Lied, Tüfser wird durch die § 1
69 und 70 des Gemeindeverordnungs-
satzes vom 14. April 1893 anzuwenden.

Teil V.

Abgabebedingungen.

§ 12.

Über das Recht der Tüfser:
polizeianordnungen vom 17. Mai 1898,
f. Kunstblock für den Regiments-
bezirk Wiesbaden 1898, Seite 238 ff.
sowie dieselbe vom polizeilichen
Gerichtshof.

§ 13.

Das Ordnung steht mit dem

M. 1898

Wegen ihrer Gefährdung seitens des
Bezirksamts zu Wiesbaden in
Drohk.

Nastätten, den 9. Mai 1903.

Der Bezirksrath,

Münster.



Ob das vorstehende Verbot
nach vorerwähnter öffentlicher Bekannt-
machung vom 14. Mai 1903 sich
gegen die Leute von dem hiesigen
Katholik offen gehalten hat und
Einsendungen gegen das Verbot
nicht abgelehnt worden sind, wird
hiermit bestätigt.

Nastätten, den 30. Mai 1903.

Der Bezirksrath,

Münster.



Gefährdet.

Wiesbaden, den 28. Juni 1903.

Der Bezirksrath.

Kantel



B.A. 441/03.